

<b>Bericht</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Maximilian Nett +49 202 563 7783 maximilian.nett@stadt.wuppertal.de
	Datum:	04.04.2023
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0195/23</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>25.04.2023</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Entgegennahme o. B.</b>
<b>Tempo 30 Regelung für die Leimbacher Straße</b>		

### Grund der Vorlage

Bericht zum Beschluss der BV Barmen

### Beschlussvorschlag

Die BV Barmen nimmt den Bericht der Verwaltung ohne Beschluss zur Kenntnis.

### Einverständnisse

Entfällt.

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Am 07.02.2023 hat die BV Barmen den gemeinsamen Antrag der Fraktionen BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und DIE LINKE vom 31.01.2023 (VO/1708/23) beschlossen. Gemäß dem Antrag wird für die Leimbacher Straße folgendes beantragt:

- a) Für die Leimbacher Straße wird auf der gesamten Länge zwischen Schützenstraße und Steinweg eine Tempo-30-Strecke eingerichtet.
- b) Die Vorfahrtsregelung an der Einmündung Bromberger Straße / Leimbacher Straße wird beibehalten.

- c) Der Zustand der Fahrbahndecke soll überprüft und wo möglich und ggfs. aus Sicherheits- und / oder Lärmschutzgründen notwendig, erneuert werden.

### **Temporeduzierung auf 30 km/h:**

Die Aufnahme der Leimbacher Straße in die umliegende Tempo 30 Zone wurde in der Drucksache (VO/1338/22) von der Verwaltung ausführlich geprüft und dargestellt, welche im Anschluss durch die BV Barmen in der Sitzung am 07.02.2023 mehrheitlich abgelehnt wurde.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Es liegt kein Unfallschwerpunkt in der Leimbacher Straße vor.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen. Es liegt zwar eine schützenswerte Einrichtung (Realschule Leimbach – Leimbacher Straße 4) vor, jedoch befindet sich der Zugang nur in unmittelbarer Nähe und nicht direkt an der Straße. Der Eingang ist zudem durch einen breiten Gehweg mit großen Steinen bzw. Findlingen gekennzeichnet, sodass im Nahbereich kein Hol- und Bringverkehr für Schüler\*innen stattfinden kann.

Das angesprochene Krankenhaus (Petrus-Krankenhaus) hat den Haupteingang an der Carnaper Straße. Au der Rückseite befinden sich zwei Parkplätze (Nord und Süd), welche auch von Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen genutzt werden. Aufgrund der Schrankenregelung und der breiten Überfahrt ist nach Rücksprache mit der Polizei und dem Krankenhaus keine Gefahrensituation erkennbar, welche eine Geschwindigkeitsreduzierung rechtfertigen.

Nach Auffassung der Verwaltung ist das Thema fachlich abschließend geprüft worden (siehe auch VO/1338/22) sodass die Verwaltung daher keine Notwendigkeit für eine erneute Prüfung sieht. Die rechtlichen Voraussetzungen liegen für eine Temporeduzierung nicht vor.

### **Vorfahrtsregelung:**

Aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h bleibt die Vorfahrtsregelung an der Einmündung Bromberger Straße / Ecke Leimbacher Straße bestehen.

### **Zustand der Fahrbahndecke:**

Die Leimbacher Straße weist Schäden im Bereich der Fahrbahn auf. Diese wurden bereits im Herbst 2022 erfasst und koordiniert.

Daraufhin haben die Wuppertaler Stadtwerke Bedarf für die Erneuerung von Strom- und Wasserleitungen angemeldet.

Diese Arbeiten müssen vorlaufen und sollen voraussichtlich bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Es ist vorgesehen, anschließend die Fahrbahn im Bereich zwischen Bromberger Straße und Hausnummer 12 mit einem neuen Asphaltdeckenüberzug zu versehen.

Ob der Einsatz eines lärmarmen Asphalttes technisch sinnvoll ist, muss noch geprüft werden und hängt vom vorhandenen Unterbau ab.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

neutral /nein

ja, positive Auswirkungen

ja, negative Auswirkungen

Begründung: Es ergeben sich keine klimatischen Veränderungen.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

- Anlage 01 – gemeinsamer Antrag der Fraktionen
- Anlage 02 – Beschlussauszug der BV Barmen
- Anlage 03 - VO-1338-22